

# Intelligenz- und Wochenblatt

## Frankenberg mit Sachsenburg

### und Umgegend.

Amtsblatt des Königl. Gerichtsamtes und des Stadtrathes zu Frankenberg.

N<sup>o</sup> 15. Mittwoch, den 22. Februar 1860.

### Bekanntmachung.

Nachdem die regulationsmäßige jährliche Revision des Commanantlagenkatasters erfolgt ist, wird hiemit zur Kenntniss der Anlagepflichtigen gebracht, daß einem jeden derselben durch Steuerzettel, welche in den nächstfolgenden Tagen ausgegeben werden sollen, der Einzel- und Gesamtbetrag der von ihm im laufenden Jahre zu entrichtenden Anlagen notificirt werden wird, daß auch außerdem das Cataster bis zum 10. März d. J. an Rathsstelle während der Expeditionsstunden für einen jeden Anlagepflichtigen zur Einsicht in Bezug auf Abschätzung seines eignen Einkommens bereit liegt. Die Einsicht und Durchsicht des Manuals vom Commanantlageneinsammler ist verboten und darf von diesem nicht gestattet werden.

Etwaige Reclamationen sind spätestens bis

schriftlich anzumelden und geböhrig zu begründen. Später angebrachte Reclamationen werden nach § 10 des Regulativs für das laufende Jahr unbeachtet gelassen werden.

Nach Ausgabe des Haushaltsplanes sind im laufenden Jahre 27 Anlagen zu entrichten und davon 5 Anlagen spätestens bis zum 15. März d. J., 15 Anlagen bis zum 15. Juli d. J. und 7 Anlagen bis zum 15. Septbr. d. J. vollständig an den Anlageneinsammler zu betrieften.

Die nach Ablauf eines jeden der vorbemerkten Termine vorhandenen Reste werden von den betreffenden Restanten abhald' executivisch eingezogen werden.

Frankenberg, am 20. Februar 1860. Der Stadtverordneter, Bürgermeister.

### Öffentliche Feilbietung zweier Waldparzellen.

Zu dem Nachlasse weil. Karl Friedrich Berger's in Ebersdorf gehören unter Anderem zwei in Auerswalder Flur gelegene Waldparzellen, nämlich

1) Nr. 682a mit 214 □ Ruthen Fläche und

2) Nr. 679 mit 2 Aekern 191 □ Ruthen Fläche,

von denen die erstere auf Fol. 14 und die letztere auf Fol. 15 des Grund- und Hypothekenbuchs über die Kohlungsgrundstücke eingetragen ist. Für diese Parzellen hat Jemand 600 Thlr. — —,

250 Thlr. — — für Nr. 1 und

350 Thlr. — — für Nr. 2.

geboten; doch ist vor definitivem Abschlusse des Kaufes öffentliche Feilbietung der Grundstücke beschloffen worden und indem dieselbe hiermit erfolgt, wird zugleich auf